

Frondienstreglement des Tennisclub Schützenwiese TCSW

Version 1.02

gültig ab Clubjahr 2020

1 Zweck

Betrieb und Unterhalt einer Tennisanlage sowie die Durchführung von Clubanlässen und Veranstaltungen verlangen nach beträchtlichem Arbeitseinsatz. Dabei können zahlreiche Arbeiten durch Mitglieder erledigt werden um den kostenpflichtigen Einsatz von externen Spezialisten und Dienstleistern zu reduzieren und damit der Grundsatz der ökonomischen Verwendung der Ressourcen nachzukommen. Um die Arbeitslast nicht auf den Schultern weniger Mitglieder zu verteilen kann die aktive Mitarbeit an vom Vorstand zu bestimmenden Tätigkeiten von der gesamten Mitgliedschaft in einem zumutbaren und vorab definierten Umfang einverlangt werden. Diese Leistung wird von der Generalversammlung definiert und nachfolgend als «Frondienst» bezeichnet.

Die erforderliche Anzahl Stunden hängt vom Mitgliederstatus ab. Die Zugehörigkeit zu einer Interclub-Mannschaft erhöht den Umfang der zu leistenden Stunden. Das Engagement in definierten Chargen des Clubs befreit von der Pflicht.

Von den im jeweiligen Vereinsjahr fälligen Stunden werden zu Saisonbeginn die im Vorjahr geleisteten Stunden abgezogen. Die verbleibende Anzahl Stunden wird mit einem von der Generalversammlung definierten Stundenansatz multipliziert und zusammen mit dem Jahresmitgliederbeitrag in Rechnung gestellt.

2 Umfang der Pflicht

2.1 Dienst oder Gebühr

Den Mitgliedern ist es freigestellt, Ihren Frondienst teilweise oder vollständig zu leisten oder aber ganz darauf zu verzichten. Leistungen, welche den in Abschnitt 2 definierten Umfang übersteigen, können ohne anderslautende explizite Vereinbarung mit dem Vorstand nicht verrechnet werden.

Für die nicht in Form von Arbeitsleistung erbrachte Frondienstpflicht wird kompensatorisch eine in Ziff. 2.5 definierte Gebühr erhoben. Die Gebühr wird für das laufende Jahr geschuldet und mit dem Frondienstbeitrag des geleisteten Dienstes des Vorjahres verrechnet.

Dem Club können im Rahmen der Frondienstpflicht der Mitglieder keine ausser der in Ziff. 4.2 geregelten Verpflichtungen erwachsen.



2.2 Anzahl Dienststunden

2.2.1 Mitgliedschaften mit Frondienst

Mitgliedern der nachfolgenden Mitgliedschaftsarten werden pro Jahr 2 Stunden Frondienst verrechnet.^{1,2}

- Aktiv 1 (inkl. Paartarif, in Ausbildung)
- Aktiv 2

Mitgliedern der nachfolgenden Mitgliedschaftsarten wird pro Jahr 1 Stunde Frondienst verrechnet. ^{1,2}

Junior 1

2.2.2 Mitgliedschaften ohne Frondienst

Mitgliedern der nachfolgenden Mitgliedschaftsarten wird kein Frondienst verrechnet.

- Passiv
- Junior 2
- Kinder vollzahlender Mitglieder³
- Nur-IC-SpielerInnen
- Vorstandsmitglieder⁴
- Platzwart
- Ehrenmitglieder

2.2.3 Interclubspieler

Nominierten Spielern einer Interclub-Mannschaft (exkl. Junioren Interclub) werden zum Frondienst der Mitgliedschaft gem. Ziff. 2.2.1 und Ziff. 2.2.2 zusätzlich 3 weitere Stunden Frondienst verrechnet (ergibt total z.B. 5 Stunden für Aktiv 1).²

2.3 Stundenansatz

Der Stundenansatz beträgt unabhängig von der Art der Mitgliedschaft oder IC-Status pauschal CHF 20.-.

2.4 Neumitglieder

Im Jahr des Eintrittes respektive der erstmaligen Mitgliedschaft wird einem Neumitglied kein Frondienst verrechnet.

2.5 Begleichung

Nach Durchführung der ordentlichen Generalversammlung wird der Umfang der im beginnenden Vereinsjahr anfallenden Frondienstpflicht abzüglich der im Vorjahr geleisteten, gemeldeten und verzeichneten Frondienststunden mit dem Stundenansatz gem. Ziff. 2.3 multipliziert. Der so resultierende Frondienstbetrag wird zusammen mit der Mitgliedschaftsgebühr in Rechnung gestellt.

Für den monetären Betrag der Frondienst gelten dieselben Zahlungskonditionen wie für den Mitgliederbeitrag.

¹ Für IC-Spieler gelten zusätzlich in Ziff. 2.2.3 definierte Konditionen

² Für Neumitgliedschaften gelten in Ziff. 2.4 definierte Konditionen

³ Bis zum in Spielreglement Ziff. 1.1 definierten Maximalalter

⁴ Wird das entsprechende Amt in einem Vereinsjahr während weniger als 6 Monaten ausgeführt, wird der Frondienst pro rata verrechnet



3 Erbringung Frondienst

3.1 Anrechenbare Leistungen

Der Vorstand legt fest, welche Arbeiten dem Frondienst zugerechnet werden. Dazu zählen üblicherweise

- jährlich wiederkehrende, zentral koordinierte und zu einem bestimmten Zeitpunkt durchführbare Aufgaben wie z.B. In- und Ausserbetriebnahme der Anlage
- jährlich wiederkehrende, innerhalb eines grösseren Zeitrahmens individuell plan- und durchführbare Arbeiten wie z.B. Heckenschneiden
- nicht wiederkehrende, zentral koordinierte und zu einem bestimmten Zeitpunkt durchführbare Aufgaben wie z.B. Mitarbeit an einem Anlass
- vom Mitglied individuell koordinierte und durchgeführte fachspezifische Beiträge wie z.B. Arbeiten am Clubhaus

Im Falle von Unklarheit ist das Mitglied verpflichtet, sich vor Erbringung der Leistung beim Vorstand über die Anrechenbarkeit in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand stellt sicher, dass den Mitgliedern über die Saison hinweg verteilt die entsprechenden Aufgaben in zumutbarer Art und ausreichendem Umfang rechtzeitig kommuniziert werden, sodass jedem beitragswilligen Mitglied eine faire Chance zur Erbringung des Frondienstes geboten wird.

3.2 Ausschreibung und Koordination

Ausschreibung und Koordination des Frondienstes erfolgt, falls nicht anders kommuniziert, über den Ressortchef Clubanlage.

Die dem Frondienst zurechenbaren Aufgaben werden auf der Homepage publiziert und zusätzlich per Email-Notifikation avisiert.

Direkte Anfragen können jederzeit an die Email-Adresse <u>frondienst@tcsw.ch</u> gerichtet werden.

3.3 Meldung und Kontrolle

Der geleistete Frondienst wird vom zuständigen Koordinator vermerkt und entsprechend dem unter Ziff. 2.5 beschriebenen Prozess den einzelnen Mitgliedern abgerechnet.

Die Meldung des geleisteten Frondienstes, namentlich bei nicht zentral koordinierten Aktivitäten, liegt sofern nicht anders kommuniziert in der Verantwortung des einzelnen Mitgliedes. Unstimmigkeiten sind vor Ablauf der entsprechenden Zahlungsfrist zu melden, ansonsten gilt der abgerechnete Betrag als verbindlich.

4 Beendigung der Pflicht



4.1 Austritt

Bei Austritt eines Mitgliedes der unter Ziff. 2.2.1 aufgeführten Mitgliedsarten ist dieses berechtigt, eine Auszahlung des im letzten Vereinsjahr geleisteten Frondienstes respektive des daraus resultierenden Frondienstbeitrages zu verlangen. Eine entsprechende Forderung zusammen mit vollständigen Zahlungsinstruktionen sind bei Austritt schriftlich einzureichen.⁵

Wird keine Vergütung des im Austrittsjahr geleisteten Frondienstes verlangt, verdankt der Club die geleistete Arbeit herzlich!

4.2 Auszahlung

Die Auszahlung des Frondienstbetrages erfolgt auf 30. April des Folgejahres des erfolgten Austrittes, sofern die Zahlungsinstruktionen vollständig und pünktlich deklariert wurden.

Vorliegendes Reglement wird der ordentlichen Generalversammlung am 04. März 2020 zur Genehmigung vorgelegt und gilt bis auf Widerruf. Es kann durch die Generalversammlung revidiert und verabschiedet werden.

Der Vorstand

 $^{^{5}}$ Ein Email ist formell ausreichend, sofern dessen Empfang von einem Vorstandsmitglied schriftlich bestätigt wird